

Abzugsteuerentlastungs- modernisierungsgesetz

Zusammenfassung der wesentlichen Aspekte des Gesetzes im Hinblick auf die Verrechnungspreise

Am 8. Juni 2021 wurde das Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG) verkündet; am 9. Juni 2021 trat es in Kraft. Die speziellen zeitlichen Anwendungsregelungen in den Einzelsteuergesetzen sind zu beachten. Die Regelungen zum § 1 AStG sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2022 Anwendung finden; die Regelungen für Vorabverständigungsverfahren gelten für Anträge eingereicht ab dem 9. Juni 2021.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes im Hinblick auf die Verrechnungspreise:

- Änderung der Regelungen zum außensteuerrechtlichen **Fremdvergleich** (§§ 1, 1a AStG)
- Neue Rechtsgrundlage für **Vorabverständigungsverfahren** (§ 89a AO)

1. Verrechnungspreise

Mit dem Gesetz wurden die Vorschriften zu Verrechnungspreisen umfangreich überarbeitet. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen hiermit die Regelungen zur Sicherstellung einer gerechten Aufteilung der Besteuerungsrechte bei multinationalen Unternehmen zeitgemäß ausgestaltet werden

(§§ 1, 1a, AStG). Die Regelungen entsprechen weitgehend den noch im Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz) vom 24.03.2020 enthaltenen Regelungen. Die Regelung zu Finanzierungsbeziehungen (§ 1a AStG-E i. d. F. Referentenentwurf ATAD-Umsetzungsgesetz) wurde jedoch nicht übernommen. Ebenfalls nicht übernommen wurden die ursprünglich im ATAD-Referentenentwurf vorgesehene Herabsenkung des Schwellenwertes, ab welchem ein Master File zu erstellen ist, sowie das Erfordernis, das Master File innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres elektronisch an die Finanzbehörden zu übersenden.

Die Regelung zur Berichtigung von Einkünften (§ 1 AStG) wurde umfassend neu formuliert und dadurch enger an die **OECD-Verrechnungspreisleitlinien** angelehnt. Die vorgesehenen Änderungen sollen ausweislich der Gesetzesbegründung die wirtschaftliche Betrachtungsweise klarstellend betonen und allgemeine Regelungen für die Verrechnungspreisbestimmung und -prüfung geben, die sich an der internationalen Praxis orientieren. Die bisherige Methodenhierarchie mit dem Vorrang der Standardmethoden (Preisvergleichsmethode, Wiederverkaufsmethode und Kostenaufschlagsmethode) entfällt. Stattdessen soll die „am besten geeignete“ Methode angewendet werden.

Der Fremdvergleichspreis soll insbesondere durch Feststellen der tatsächlichen Verhältnisse, die dem jeweiligen zu untersuchenden Geschäftsvorfall zugrunde liegen und die preisrelevant sind, eine Funktions- und Risikoanalyse sowie eine Vergleichbarkeitsanalyse bestimmt werden. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise soll in den Vordergrund treten.

Dabei sollen mitunter auch spezifischer Besonderheiten – Umstände, die nicht vereinbart werden können – einer Unternehmensgruppe berücksichtigt werden. Nach der Gesetzesbegründung bedeute das jedoch nicht, dass konzernübliche



Verhaltensweisen fremdüblich seien; vielmehr seien konzern- und fremdüblich voneinander zu unterscheiden. Die Besonderheiten einer Unternehmensgruppe seien bei einer ökonomisch begründeten Würdigung zu berücksichtigen. Werde beispielsweise für ein Darlehen zwischen verbundenen Unternehmen ein Zinssatz angesetzt, der sich als niedriger als ein am Markt vorzufindender Zinssatz erweist, müsse dies nicht zwangsläufig als fremdunüblich qualifiziert werden und zu einer Korrektur führen. Ein Grund für den niedrigeren Zinssatz könne in niedrigeren Transaktionskosten zwischen den verbundenen Unternehmen liegen.

Ebenfalls neu sind die gesonderten Regelungen zu Verrechnungspreisen bei der Übertragung und Überlassung von immateriellen Werten (§ 1 Abs. 3c AStG). Erstmals wurde der Begriff des immateriellen Werts in Anlehnung an die OECD-Verrechnungspreisleitlinien gesetzlich definiert (§ 1 Abs. 3c Satz 2 AStG). Der Inhaber oder der Eigentümer des immateriellen Werts hat nahestehende Personen angemessen zu vergüten, wenn und soweit sie in Bezug auf den immateriellen Wert Leistungen erbringen oder Funktionen ausüben (im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Erschaffung, der Verbesserung, dem Erhalt, dem Schutz oder jedweder Art der Verwertung des immateriellen Werts; sogenanntes „DEMPE“-Konzept: Development, Enhancement, Maintenance, Protection und Exploitation).

Die sogenannte **Preisanpassungsklausel** bei wesentlichen immateriellen Werten als Gegenstand einer Geschäftsbeziehung (vormals § 1 Abs. 3 Satz 11 und 12 AStG) wurde im neuen § 1a AStG gesondert geregelt und erweitert. Unter anderem wird der Zeitraum für etwaige Preisanpassungen von zehn auf sieben Jahre nach Geschäftsabschluss gesenkt.

Die neuen Regelungen zum § 1 AStG sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2022 Anwendung finden.

2. Vorabverständigungsverfahren

Bisher hat die Steuerverwaltung lediglich auf Basis eines Merkblattes (vom 05.10.2006, BStBl I 2006, S. 594) Vorabverständigungsverfahren mit Steuerverwaltungen verschiedener Staaten und den Unternehmen insbesondere über Verrechnungsmethoden sowie die fremdvergleichskonforme Gewinnaufteilung zwischen Betriebsstätte und Stammhaus geführt.

Das Gesetz schafft nun eine eigenständige Rechtsgrundlage für Vorabverständigungsverfahren (§ 89a AO), wobei die bisherige Verwaltungspraxis im Wesentlichen übernommen wurde. Danach kann auf Antrag ein Verständigungsverfahren über die steuerliche Beurteilung eines genau bestimmten, im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklichten Sachverhalts geführt werden. Die Regelung entspricht der im Referentenentwurf für das

ATAD-Umsetzungsgesetz vom 24.03.2020 enthaltenen Regelung.

Inhaltlich sind fortan sämtliche grenzüberschreitende Sachverhalte umfasst, sofern zwischen den Staaten ein DBA besteht, das einen Artikel 25 OECD-MA nachgebildeten Artikel enthält.

Die Norm ist erstmals auf Anträge anzuwenden, die nach dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes bei der zuständigen Behörde eingehen (Art. 97 § 34 EGAO).

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundenen Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Michael Freudenberg

Partner, Tax
Leiter Global Transfer Pricing Services
T +49 211 475-7584
mfreudenberg@kpmg.com

Stephanie Kohl

Partner, Tax
Global Transfer Pricing Services
T +49 221 2073-1252
stephaniekohl@kpmg.com

KPMG Direct Services – unser Online-Angebot für Sie
kpmg.de/directservices



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.